

Vorlage-Nr.: **2118-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: **540 - Soziales und Teilhabe**

Beteiligungen: *220 - Personal*
230 - Finanz- und Rechnungswesen
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.06.03.05 Eingliederungshilfe**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Überplanmäßige Aufwendungen der Eingliederungshilfe SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Die im Jahr 2022 für den Fachbereich Soziales und Teilhabe eingeplanten Mittel im Produktbereich 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) werden nicht ausreichend sein.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 1.025.000,00 € werden gern. § 100 HGO auf dem Produkt 1.06.03.05 (Eingliederungshilfe) und dem Sachkonto 7250000 (Juhi-Leistungen an natürliche Personen a.v.E.) überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen in Höhe von 475.000 Euro auf dem Produkt 1.05.01.02 (Hilfe zur Pflege) und dem Sachkonto 7235000 (Sozialhilfeleistungen SGB XII nat. Personen i.v.E.) sowie in Höhe von 550.000 Euro durch Einsparungen aus dem Deckungskreis der Personalaufwendungen.

Begründung:

Der Ansatz für Integrationshelfer nach § 35a SGB VIII wurde in Höhe des Ergebnisses aus dem Jahr 2021 geplant. Im vergangenen Jahr beliefen sich die Ausgaben für Integrationshelfer in Regelschulen nach SGB VIII auf insgesamt rund 8 Mio. Euro.

Kinder und Jugendliche sind durch die COVID-19-Pandemie in einem hohen Maß psychisch belastet. Die Anzahl der Kinder mit einer seelischen Behinderung, die auch einen Anspruch auf einen Integrationshelfer haben, ist seit Beginn der Corona-Pandemie stark gestiegen.

Die Mehrausgaben können in Höhe von 975.000 Euro durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Produktbereiches 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) gedeckt werden. Für den verbleibenden Betrag von 1,025 Mio. Euro sind die Mittel nach § 100 HGO überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.